

# Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb auf Schießsportanlagen - Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis

Stand 15.07.2020

PRÄAMBEL .....	1
1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM SPORTBETRIEB .....	2
2 VOR DER TRAININGSEINHEIT – CHECKLISTE .....	3
3 WÄHREND DER TRAININGSEINHEIT – CHECKLISTE .....	4
4 NACH DER TRAININGSEINHEIT – CHECKLISTE.....	5

## Präambel

Die folgende Nutzungsempfehlung regelt den Sport- und Trainingsbetrieb auf Schießständen ab dem 15.07.2020 aus Anlass der Corona-Pandemie und der Freigabe der Sportausübung durch § 9 der CoronaSchutzVO NRW in der Fassung gültig ab dem 15.07.2020.

Auszug:

*(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.*

*(3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.*

*(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.*

Die Nutzungsempfehlungen wurden durch den Diözesanverband Paderborn im BHDS entwickelt und basieren auf einem Konzept des Landessportbundes. Sie sind eine Aktualisierung der Version 1 vom 11.05.2020.

Jeder Schießstandbetreiber ist auf seinem Schießstand für die Einhaltung der Vorschriften aus der CoronaSchVO und deren Nebenverordnungen verantwortlich. Diese Vorschriften können sich aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie jederzeit wieder ändern.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind allgemein und ihre Anwendung den jeweils örtlichen und baulichen Gegebenheiten eines Schießstandes, sowie zusätzlicher besonderer örtlicher Vorgaben, individuell anzupassen. Dies gilt auch bei Veränderungen der CoronaSchVO.

Grundsätzlich ist eine Reinigung von Flächen und Händen ausreichend und dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorzuziehen. Desinfektionsmittel bedürfen einer Einweisung der Nutzer. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen von Handschuhen, Hautschutz) einzuhalten. Nicht für alle Oberflächen sind Flächendesinfektionsmittel geeignet.

### 1 Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb auf Schießsportanlagen

- 1.1 Einweisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen in die Hygienebestimmungen des Vereins ist erfolgt. Der Verein hat ausreichend Hinweisschilder und Aufsteller im Zugang der Anlage aufgestellt.
- 1.2 In einem Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten / Flächen zuständig ist.
- 1.3 Die Schießsportanlage wird vom Verein gereinigt.
- 1.4 Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor. Der jeweilige Verein stellt diese.
  - Flächenreinigungsmittel
  - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
  - Flüssigseife mit Spendern in den Sanitärräumen
  - Papierhandtücher in den Sanitärräumen
  - Einmalhandschuhe
  - Mund-Nase-Bedeckung (für Aufsichtspersonal/Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen)
- 1.5 Die Erste-Hilfe-Ausstattung des Vereins ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Bedeckungen und Einweghandschuhe erweitert.
- 1.6 Mund-Nasen-Bedeckungen und Einmalhandschuhe sollten in ausreichender Menge (beim Verein) vorrätig sein.
- 1.7 Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben angepasst / verkleinert.
- 1.8 Die Sparteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden (fester Teilnehmerkreis).
- 1.9 Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten sind vom Verein vorbereitet, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Jeder Anwesende ist darin einzutragen. (§ 2a CoronaSchVO – Rückverfolgbarkeit – )
- 1.10 Gästen und Zuschauer\*innen kann der Zutritt zur Sportstätte entsprechend der Vorgaben der CoronaSchVO ermöglicht werden. Hier ist die Anzahl der Zuschauer der Größe des vorhandenen Zuschauerraumes unter Einhaltung des Mindestabstandes anzupassen. Sie haben während Ihres gesamten Aufenthaltes in der Sportstätte eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Eine Anwesenheitsliste für die Rückverfolgbarkeit gem. § 2a der CoronaSchVO ist zu erstellen und 4 Wochen aufzubewahren.
- 1.11 Es wird jedoch empfohlen im Breiten- und Freizeitsport auf Zuschauer zu verzichten.
- 1.12 Bei der Unterweisung von Neuzugängen / Ungeübten ist aufgrund des unter Umständen nicht einzuhaltenden Abstandes von Aufsichtsperson zum Schützen / zur Schützin von beiden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

## 2 Vor der Trainingseinheit – Checkliste

- 2.1 Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist dem Aufsichtspersonal / den Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
- 2.2 Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung sowie vor Beginn der Sporteinheit bestätigen:
  - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
  - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
  - Vor und nach der Sporteinheit muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
  - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- 2.3 Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt
  - nacheinander,
  - ohne Warteschlangen,
  - mit entsprechender Mund-Nase-Bedeckung und
  - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- 2.4 Das Betreten und Verlassen des Schießstandes sollte den örtlichen Gegebenheiten individuell angepasst und geregelt werden. Hier ist ein Verzicht auf „fliegende Wechsel“ anzustreben. Das Belegen nur jeder 2. Schießbahn ermöglicht i.d.R. die Einhaltung des Mindestabstandes.
- 2.5 Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- 2.6 Die Teilnehmenden wurden auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen / Hygienevorschriften hingewiesen.
- 2.7 Aufsichtspersonal / Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen führen Anwesenheitslisten, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- 2.8 Aufsichtspersonal / Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen und Teilnehmende reisen individuell zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 2.9 Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- 2.10 Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Gleiches gilt für eigene Ausrüstung und Waffen
- 2.11 Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

## **Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb auf Schießsportanlagen**

- 2.12 Jegliche Körperkontakte, z.B. bei der Begrüßung, müssen unterbleiben.
- 2.13 Aufsichtspersonal/Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- 2.14 In den Gemeinschafts- / Gesellschaftsräumen werden keine Speisen oder offene Getränke ausgegeben.
- 2.15 Aufsichtspersonal / Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen reinigen oder desinfizieren sämtliche bereitgestellten Vereins-Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen). Auch die Ausgabe der Vereins-Sportgeräte erfolgt ausschließlich durch diesen Personenkreis. Materialien (z.B. Schießjacken / Schießhandschuhe / Blenden etc.), die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- 2.16 Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

### **3 Während der Trainingseinheit – Checkliste**

- 3.1 Aufsichtspersonal / Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporeinheit eingehalten wird.
- 3.2 Die Mund-Nasen-Bedeckung kann während der Sporeinheit abgelegt werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-Nasen-Schutz jedoch immer in Reichweite aller Teilnehmenden sein.
- 3.3 Sämtliche Körperkontakte müssen während der Sporeinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen, Korrekturen etc.
- 3.4 Es werden keine Speisen oder offene Getränke ausgegeben.
- 3.5 Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- 3.6 Geräteräume / Waffenkammern etc. sollten nur einzeln betreten werden. Schießstände nacheinander unter Wahrung der Mindestabstände.
- 3.7 Wenn sich Teilnehmende während der Sporeinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden bei dem\*der Aufsichtspersonal / Trainer\*in / Übungsleiter\*in geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Sanitäranlagen.
- 3.8 Im Falle eines Unfalls / Verletzung müssen sowohl Ersthelfer\*innen als auch der\*die Verunfallte / Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.

#### **4. Nach der Trainingseinheit – Checkliste**

- 4.1 Alle Teilnehmenden (Sportler, Gäste und Zuschauer) verlassen die Sportanlage möglichst unmittelbar nach Ende der Sporteinheit / des Wettbewerbs unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4.2 Nach Beendigung des Sportangebotes muss der Mund-Nasen-Schutz wieder angelegt werden.
- 4.3 Aufsichtspersonal / Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Vereins-Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen) und sorgen anschließend für eine vorschriftsmäßige Verfahrung.
- 4.4 Die Kontakte unter Aufsichtspersonal / Trainer\*innen / Übungsleiter\*innen werden auf ein Mindestmaß reduziert und dokumentiert; Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.